

20.06.13

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Kennzeichnung der Herkunft von in Lebensmitteln verarbeiteten Eiern und Eiprodukten und zur nderung der Verordnung ber die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung - LMKV) sowie zur nderung EU-rechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 18.06.2013 zu der oben genannten Entschlieung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22.03.2013 die oben genannte Entschlieung gefasst. Die Entschlieung enthlt eine Prfbitte an die Bundesregierung zur nderung der nationalen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften und darber hinaus die Aufforderung, sich auf europischer Ebene fr eine Kennzeichnung der Haltungsform der Legehennen in Bezug auf die in Lebensmitteln (einschlielich zubereiteten Speisen) und Bedarfsgegenstnden enthaltenen Eier bzw. Eiprodukte einzusetzen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher ber Lebensmittel ist am 12.12.2011 in Kraft getreten, sie gilt ab dem 13.12.2014 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV), mit der die noch geltende Richtlinie 2000/13/EG national umgesetzt wurde, wird zu diesem Zeitpunkt aufzuheben bzw. anzupassen sein; ihre Geltung in der jetzigen Form ist daher zeitlich begrenzt.

Die schwierigen Beratungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 haben sich über dreieinhalb Jahre erstreckt. Das Ergebnis der Verhandlungen berücksichtigt wesentliche Forderungen des Bundesrates, z. B. die bessere Kennzeichnung von Lebensmittel-Imitaten und von sog. Klebefleisch. Der Unionsgesetzgeber hat jedoch während der gesamten Verhandlungsdauer keine Notwendigkeit einer Pflichtkennzeichnung der Haltungsform der Legehennen auf den Verpackungen von Lebensmitteln, die Eier oder Eiprodukte als Zutaten enthalten, gesehen. Auch aus dem Kreis der Länder wurde eine solche Forderung seinerzeit nicht an die Bundesregierung herangetragen.

Demgegenüber enthält die EU-Verordnung einen umfassenden Prüfauftrag an die Europäische Kommission betreffend die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln. Dieser Prüfauftrag der EU-Kommission steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Eiern in verarbeiteten Produkten, denn er umfasst auch die Herkunftskennzeichnung von Erzeugnissen aus einer Zutat sowie von Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen. Das würde auch verarbeitete Produkte betreffen, die aus Ei hergestellt worden sind bzw. Ei enthalten. Die Kommission muss ihren Bericht bis zum 13.12.2014 vorlegen. Sie hat die Arbeiten dazu bereits aufgenommen und für die Folgenabschätzungen Studien in Auftrag gegeben. Dieser Kommissionsbericht sollte abgewartet werden.

Ebenso bleiben die Ergebnisse dieses Berichts in Bezug auf die Kennzeichnung von verarbeiteten Eiern in sogenannter loser Ware, zum Beispiel in zubereiteten Speisen in Restaurants, zunächst abzuwarten.

Vor diesem EU-rechtlichen Hintergrund lehnt die Bundesregierung eine nationale Sonderregelung für die Kennzeichnung der Haltungsformen der Legehennen bezogen auf Lebensmittel in der LMKV ab. Nationale Sonderregelungen bedürften zudem einer besonderen Begründung und müssten notifiziert werden, der freie Warenverkehr im Binnenmarkt dürfte nicht beeinträchtigt werden. Ich weise darauf hin, dass Österreich im Jahr 2008 einen der Entschließung des Bundesrates vergleichbaren nationalen Regelungsentwurf bei der Europäischen Kommission notifiziert, aber nach kurzer Zeit zurückgezogen hatte.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern schon jetzt Kennzeichnungssysteme – freiwillige und sog. fakultativ-obligatorische – zur Verfügung stehen, um beispielsweise Produkte mit Eiern aus Käfighaltung als Zutat zu meiden.

Diese Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher wird z. B. durch Produkte aus ökologischer Erzeugung oder mit dem KAT-Siegel gewährleistet.

In Bezug auf die in Nummer 2 der Entschließung des Bundesrates angesprochene Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen ist Folgendes anzumerken: Für kosmetische Mittel sind die Vorschriften zur Kennzeichnung bisher durch die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel und zukünftig durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über kosmetische Mittel harmonisiert. Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist vollständig ab 11.07.2013 anzuwenden. Für die Kennzeichnung der Bestandteile kosmetischer Mittel ist vorgeschrieben, dass alle Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel auf der Verpackung in der Liste der Bestandteile (überschrieben mit ‚Ingredients‘) angegeben werden müssen. Eine Kennzeichnung der Haltungsformen für verwendete Eier bzw. im Hinblick auf Rohstoffe, die aus Eiern gewonnen wurden, ist nicht vorgesehen. Eine solche Kennzeichnung war im Rahmen der kürzlich erfolgten Revision der Richtlinie bzw. Verabschiedung der Verordnung national weder bei der Anhörung betroffener Kreise noch bei der Abstimmung der deutschen Haltung thematisiert worden. Sie war auch nicht Gegenstand der Beratungen der Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 3 der Entschließung des Bundesrates weise ich darauf hin, dass der Betrieb einer internetbasierten und bedarfsorientierten Kommunikationsplattform zwischen den zuständigen Länderbehörden bereits nach geltendem Recht möglich ist. Nordrhein-Westfalen hat in-zwischen eine Kommunikationsplattform vorbereitet, die in den nächsten Tagen ihren praktischen Betrieb aufnehmen wird. Eine Beteiligung des Bundes an dieser Kommunikationsplattform ist dafür nicht erforderlich und würde überdies zu einer unzulässigen Mischverwaltung führen.